

Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge Schwerpunkt Krankheit und Behinderung

© Georg Classen – 28. September 2012

georg.classen@gmx.net

Flüchtlingsrat Berlin

www.fluechtlingsrat-berlin.de

28.09.2012

Themen

- Leistungssysteme nach Aufenthaltstitel
- Leistungen nach AsylbLG
- Zugang zur Krankenversicherung
- Leistungen und Sonderbedarfe nach SGB II/XII
- SGB VII, VIII, IX, XI, OEG, SchKG
- Europarecht
- Rechtsmittel

28.09.2012

Die Aufenthaltstitel

- Aufenthaltserlaubnis (AE) - befristet § 7 AufenthG (nur in Ausnahmefällen AsylbLG, § 25 IV S. 1, § 25 IVa und IVb, § 25 V AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis (NE) - unbefristet § 9 AufenthG
- neu: Erlaubnis Daueraufenthalt-EG - unbefristet § 9a AufenthG
- Visum § 6 AufenthG
- Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG (nur in Ausnahmefällen AsylbLG, § 81 III Satz 2 AufenthG)
- Duldung § 60a AufenthG **AsylbLG**
- Grenzübertrittsbescheinigung § 50 AufenthG **AsylbLG**
- Aufenthaltsgestattung AsylVfG **AsylbLG**
- *Freizügigkeitsbescheinigung § 5 FreizügG/EU*
- *Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU*
- *Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten § 5 II + VI FreizügG/EU*
- Ausländer ohne registrierten Status ("Illegale") **AsylbLG**

28.09.2012

AsylbLG - SGB II - SGB XII

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa + IVb, § 25 V

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

48 Monate Leistungsbezug nach § 3, Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

15 - 64 Jahre, derzeit oder binnen 6 Monaten erwerbsfähig, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

nicht SGB II, nicht SGB XII Viertes Kapitel, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kapitel oder § 2 AsylbLG

28.09.2012

Leistungen zur Existenzsicherung

- **Regelbedarf/Grundleistung** für Ernährung, Kleidung, Hygiene, Hausrat, Haushaltsenergie, persönlichen Bedarf einschl soz., polit. und kult. Teilhabe (AsylbLG ohne Hausrat: 346 €, SGB II/XII: 374 €)
- **Regelbedarfe/Grundleistungen Angehörige** (AsylbLG ohne Hausrat: 205 – 311 €, SGB II/XII: 219 - 337 €)
- **Unterkunft** (angemessene Miete, ggf. Notunterkunft) + Heizungskosten, **nur AsylbLG: + laufender Ergänzungsbedarf für Hausrat**
- **Sonderbedarfe** (laufende Mehrbedarfe, Schulbedarf - BuT-Paket, Erstausrüstungen an Kleidung, Hausrat/Möbel und bei Schwangerschaft/ Geburt, Behinderung, Pflege, ggf Passkosten)
- **Krankenbehandlung** (AsylbLG: Papierkrankenscheine, SGB II/XII: Versichertenkarte)

28.09.2012

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt ...sind Ausländer, die ...
1. eine Aufenthaltsgestattung ...besitzen,
 3.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
 4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind

28.09.2012

§ 2 AsylbLG

§ 2 - Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

28.09.2012

§ 3 AsylbLG - Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ~~40 DM~~ [20,45 €]

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an ~~80 DM~~ [40,90 €]

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag ...in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft ... beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. [28,63 €]

28.09.2012

noch § 3 AsylbLG - Grundleistungen

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand ~~360 DM, [184,07 €]~~
 2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ~~220 DM, [112,48 €]~~
 3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an ~~310 DM [158,50 €]~~
- monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

28.09.2012

BVerfG 18. Juli 2012 - § 3 AsylbLG ist verfassungswidrig

1. Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.
2. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.
3. Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.

28.09.2012

BVerfG 18. Juli 2012 - Übergangsregelung

Der **Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich** für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine **Neuregelung** zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird angeordnet:

a) Die Werte nach **§ 3 Absatz 2 AsylbLG** bemessen sich **ab 1.1.2011** entsprechend der nach §§ 5 bis 7 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach SGB XII (RBEG) ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleibt unberücksichtigt.

b) Die Geldbeträge nach **§ 3 Absatz 1 AsylbLG** bemessen sich **ab 1.1.2011** entsprechend der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

28.09.2012

BVerfG 18. Juli 2012 - Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird angeordnet:

...

d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a SGB XII **fortgeschrieben**.

e) Die Regelungen über die **Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes** des § 9 Absatz 3 AsylbLG iVm **§ 44 SGB X** und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz iVm **§ 48 SGB X** finden für Leistungszeiträume **bis Ende Juli 2012 keine Anwendung**.

28.09.2012

Grundleistungsbeträge AsylbLG 1993/2012

RS-Stufe		SGB II/XII 2012	§ 3 AsylbLG 1993 gesamt	<i>Barbetrag § 3 Abs 1 AsylbLG 1993</i>	§ 3 AsylbLG gesamt 2012	Barbetrag § 3 Abs 1 AsylbLG 2012	Grundl. § 3 Abs 2 AsylbLG 2012
1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	374	225	<i>40,90</i>	346	134	212
2	zwei Partner jeweils 90 %	337	212	<i>40,90</i>	311	120	191
3	weitere erwachsene Haushaltsangehörige je 80 %	299	199	<i>40,90</i>	277	107	170
4	14 - 17 Jahre	287	199	<i>40,90</i>	271	79	192
5	6 - 13 Jahre	251	179	<i>20,45</i>	238	86	152
6	0 - 5 Jahre	219	133	<i>20,45</i>	205	78	127

28.09.2012

Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 AsylbLG

§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- (1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich ... sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten ... erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen un-aufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei, Verband und Heilmittel zu gewähren.
- (3) Die **zuständige Behörde** stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...

§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall **zur Sicherung ... der Gesundheit unerlässlich ...** sind. ...

28.09.2012

§ 4 AsylbLG

Praxis problematisch: **Verschleppung** und Verweigerung notwendiger Behandlung, keine Krankenscheine vorab, Nichtbehandlung **chronischer Erkrankungen**, Überweisung zum Facharzt nur nach Gutachten Amtsarzt usw.,

- Verweigerung von **Hilfsmitteln**, wie Rollstühle und Gehhilfen
- In Thüringen werden **Zähne** auch bei Kindern regelmäßig nur provisorisch gefüllt, und wenn sie Schmerzen machen gezogen.
- Der **Rettungswagen** kommt in Bayern und Thüringen nur, wenn der Wachschatz die medizinische Notwendigkeit bestätigt. In Altenburg/Thüringen kam es zu einem Todesfall (TAZ 06.07.98, FR 21.11.98)

Best Practice:

Bremer/Hamburger Modell AOK-Chipkarte § 264 I SGB V iVm §§ 4/6 AsylbLG

Rechtsprechung problematisch:

- VG Gera: **Opiate** statt Operation bei schwerer **Hüftgelenksnekrose**
- OVG MV: **Dialyse auf Dauer** statt Nierentransplantation,
- OVG NW: **keine Hörgeräte für behindertes Kind** trotz Sprachschädigung
- VG Ffm: Verweigerte **Lebertransplantation** mit Todesfolge.

28.09.2012

Versicherung bei der GKV

Arbeitnehmer, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

- Nicht wenn nur Minijob

Alg II Berechtigte, § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, § 175 Abs. 3 SGB V

- Nicht wenn unmittelbar vor Alg II hauptberuflich **Selbständig** (auch im Ausland) und weder GKV noch PKV, oder unmittelbar vor Alg II PKV

Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

- Nicht wenn zuletzt hauptberuflich Selbständig (auch im Ausland) und weder GKV noch PKV, oder zuletzt PKV
- Nicht für Unionsbürger, die unter § 4 FreizügG/EU fallen („Nichterwerbstätige“), strittig
- **zB nur Arbeitssuchende, Minijob, wenn weder EHIC noch Alg II**

Freiwillige Weiterversicherung § 9 SGB V

- wer aus GKV ausscheidet und unmittelbar vorher mind. 12 Monate in GKV, oder 24 Mte GKV in letzten 5 Jahren. Antrag binnen 3 Monaten nach Ausscheiden!

Familienversicherung § 10 SGB V

- Ehegatte und Kinder, wenn diese kein bzw. geringes Einkommen haben

Wichtig für Zugang auch Selbständiger zur deutschen GKV: Nachweis der Vorversicherungszeiten bei der GKV im Herkunftsland (Formular E 104)

28.09.2012

§ 264 SGB V - Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

- (1) Die Krankenkasse kann für ... Hilfeempfänger ... die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen ... sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.
- (2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII, von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen.
- (3) Die ... genannten Empfänger haben unverzüglich eine Krankenkasse zu wählen
- (4) Für die ... genannten Empfänger gelten § 11 Abs. 1 sowie die §§ 61 und 62 entsprechend. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte nach § 291. ...
- (7) Die Aufwendungen, die den Krankenkassen entstehen, werden ihnen von den ... zuständigen Trägern der Sozialhilfe oder ... Jugendhilfe vierteljährlich erstattet. Als angemessene Verwaltungskosten ... werden bis zu 5 % der abgerechneten Leistungsaufwendungen festgelegt.

28.09.2012

GKV- Zuzahlungen seit Gesundheitsreform 2004

- Zuzahlungen nur, wenn **SGB V** anwendbar ist, auch für Inhaber einer Chipkarte nach § 264 SGB V iVm § 2 AsylbLG
- **keine Zuzahlungen nach §§ 4/6 AsylbLG, SGB VII, OEG, usw. !!!**
- Obergrenze 2 %, Chroniker 1 % des Jahreseinkommens
- Berechnung Alg II / SGB XII 3. + 4. Kapitel / § 2 AsylbLG:
2 % bzw. 1 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes = 374€ x 12 x 2 % = **89,76 €/Jahr Obergrenze bei Alg II/Sozialhilfebezug**
(Quittungen sammeln > dann Befreiung bei GKV beantragen + Erstattung bereits überzahlter Beträge durch die GKV)
- **PKV im Basistarif** verlangt ebenfalls Zuzahlungen (ähnlich wie GKV, vgl. *Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif MB-BT 2009*)

28.09.2012

Eigenleistungen - Gesundheitsreform 2004

zB für **nicht verschreibungspflichtige Medikamente**, med. notwendige **Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung**, **Brillen** f. Erwachsene

zB **Dolmetscherkosten** für ambulante Psychotherapien

•für ALG II-Berechtigte:

> laufenden Mehrbedarf nach § 28 Abs. 6 SGB II, hilfsweise einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 1 SGB II (Darlehen) beantragen

•für SGB XII-Berechtigte:

> laufenden Regelsatzzuschlag nach § 27a Abs. 4 SGB XII, hilfsweise einmalige Beihilfe nach § 73 SGB XII beantragen

•**Dolmetscherkosten für stationäre Behandlung im Krhs**

> sind laut Schreiben BMGS vom 15.07.2004 durch **Krhs-Träger** zu erbringen

•Dolmetscherkosten für ambulante Psychotherapien

> sind nach Rspr. zu §§ 2/4/6 AsylbLG zu übernehmen, vgl. Schreiben BMAS vom 21.02.2011

28.09.2012

§ 7 SGB II - Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. **erwerbsfähig** sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ... Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). ... Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in ... Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des **AsylbLG**.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in ... Deutschland aufhalten.

28.09.2012

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländer

- (1) Ausländern, die sich im Inland **tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten**. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.
- (2) **Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG** erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.
- (3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. **Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist**, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

28.09.2012

§ 27a SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

- (1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.
- (4) **Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt**, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder **unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht**. **[ebenso § 21 VI SGB II]**

28.09.2012

Regelbedarf SGB II/XII 2012

RS-Stufe		SGB II/XII 2012	SGB II/XII 2013	§ 3 AsylbLG 2012	ggf Abzug Energieanteil Haushaltsstrom + Kochen in GU	ggf. Warmwasserzuschlag in Mietwohnung
1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	374	382	346	29,05	9
2	zwei Partner jeweils 90 %	337	344	311	26,15	8
3	weitere erwachsene Haushaltsangehörige je 80 %	299	306	277	23,24	7
4	14 - 17 Jahre	287	293	271	13,65	4
5	6 - 13 Jahre	251	257	238	10,51	3
6	0 - 5 Jahre	219	224	205	5,98	2

28.09.2012

Bildungs- und Teilhabepaket

§ 34 SGB XII, §§ 2 + 6 AsylbLG [\[ebenso § 28 SGB II, § 6a BKGG\]](#)

- ein- und mehrtägige **Schul- und Kita-Ausflüge** und -Reisen
- **Schulbedarf** 70 € zum 1.8 und 30 € zum 1.2. jedes Schuljahrs, ab 1.8.2011
- **Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs, wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar
- Mehraufwand warmes **Mittagessen** in Schule, Kita, Tagespflege; Hort wenn Essen in schul. Verantwortung, Eigenanteil 1 €/Tag (§ 9 I S. 1 RBEG).
- Teilhabe am **sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft 10 € mtl. (Vereinsbeiträge, künstlerische und kulturelle Bildung, Freizeiten)
- angemessene **Lernförderung** (Nachhilfe), wenn geeignet und erforderlich um Lernziel zu erreichen

*Alle Leistungen mit Ausnahme Schulbasispaketes müssen **vorher beantragt** werden, § 37 Abs. 1 SGB II. Das Bildungspaket gibt es für Kinder/Erwachsene **bis 24 Jahre**, Teilhabebedarfe nur bis 17 Jahre (§ 28 I, VI SGB II).*

28.09.2012

§ 30 SGB XII Mehrbedarf [ebenso § 21 SGB II]

- (1) Für Personen, die die **Altersgrenze** nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder ... **voll erwerbsgemindert** nach dem SGB VI sind, und die Feststellung des **Merzeichens G nach SGB IX** nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt....
- (2) Für **werdende Mütter** nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt ...
- (3) Für Personen, die mit einem oder mehreren **minderjährigen Kindern** zusammenleben und **allein für deren Pflege und Erziehung sorgen**, ist ... ein Mehrbedarf anzuerkennen ... von 36 % der Regelbedarfsstufe ... für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder ... von 12 % für jedes Kind... höchstens jedoch ... 60 %.
- (5) Für **Kranke**, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer **kostenaufwändigen Ernährung** bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- (7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser ... in der Unterkunft ... erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) ...

28.09.2012

§ 31 SGB XII Einmalige Bedarfe [ebenso § 24 SGB II]

- (1) Leistungen für
1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- werden gesondert erbracht.

28.09.2012

§ 48 SGB XII - Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden **Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem** Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel **SGB V** erbracht.

§ 25 SGB XII - Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem **Eilfall** einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

28.09.2012

§ 53 SGB XII – Eingliederungshilfe für Behinderte

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe...

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Leistungen ... sind neben den Leistungen nach den §§ 26 [med Reha], 33 [berufl Reha], 41 [WfB] und 55 [soz Reha] SGB IX insbesondere
1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen ...
 2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
 3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
 4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
 5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

28.09.2012

§ 55 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- (1) Als Leistungen ... werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen ...
- (2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere
1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
 2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
 6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
 7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

28.09.2012

§ 61 SGB XII - Hilfe zur Pflege

- (1) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens ... in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten.
- (2) Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

§ 64 SGB XII Pflegegeld

- (1) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (erheblich Pflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI.

28.09.2012

§ 73 SGB XII Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

28.09.2012

Pflegeversicherung SGB XI

- Zugang folgt GKV /PKV
- zwei Jahre Vorversicherungszeit vor Leistungsbeginn, § 33 SGB XI
- **pauschale Pflegegeld- oder Pflegesachleistungen**
- Personenkreis des § 264 SGB V ist nicht pflegeversichert, kann aber analoge Leistungen nach SGB XII erhalten
- Mitglieder der Pflegeversicherung können **ergänzend bedarfsdeckende Leistungen zur Pflege nach SGB XII** beanspruchen (anders als die Leistungen nach SGB XI einkommens- und vermögensabhängig)

28.09.2012

Unfallversicherung SGB VII

- Versicherung **besteht kraft Gesetzes** bei Arbeitsunfall, Wegeunfall, Kiga- und Schulunfall, auch wenn keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden und/oder der Arbeitnehmer nicht angemeldet wurde und/oder keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzt
- auch für "**Illegale**", auch bei "**Schwarzarbeit**"!
- Krankenbehandlung und Reha
- Verletztengeld (Krankengeld)
- Rente bei Erwerbsminderung
- Rente für Hinterbliebene

28.09.2012

Weitere Kostenträger

- Bundesversorgungsgesetz, **Opferentschädigung für Gewaltopfer**, Kriegsoffer etc. - OEG und BVG
- Gesetzliche **Unfallversicherung** – SGB VII
- Stationäre Jugendhilfe - § 40 SGB VIII iVm § 264 Abs. 2 SGB V
- **Schwangerschaftskonfliktgesetz** – SchKG (Schwangerschaftsabbruch bei geringem Einkommen über GKV)
- Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfall ohne Verschulden – BGB
- Reiseversicherung – BGB
- Selbstzahler – BGB
- ...

28.09.2012

Eingliederungshilfen - SGB XII, SGB VIII, AsylbLG

Eingliederung in Kindergarten, Schule, Arbeit, Beruf, sonstige angemessene Tätigkeit, Gesellschaft (Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern), aber keine Krankenbehandlung / Psychotherapie i. e. S.

- **§ 53 ff SGB XII**, ggf iVm SGB IX (soziale Reha!), gemäß § 23 I SGB XII Ermessensleistung nur für Ausländer mit vorübergehendem Aufenthalt, aber Anspruchsleistung für Ausländer mit voraussichtlichem Daueraufenthalt
- Jugendhilfe § 35a SGB VIII für Ausländer Anspruchsleistung nach § 6 SGB VIII
- AsylbLG § 6 Ermessensleistung

> SGB XII/VIII auch ergänzend zu ALG II !

28.09.2012

§ 2 SGB IX - Behinderung

- (1) Menschen **sind behindert**, wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind **im Sinne des Teils 2 schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren **Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt** oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

28.09.2012

Schwangerschaftsabbruch – SchKG

Die Kostenübernahme für legalen Abbruch bei geringem Einkommen der Frau regelt § 19 ff Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG (*früher: Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen*). Es handelt sich um eine staatliche Leistung (nicht aus Versichertenbeiträge), GKV ist nur für Durchführung zuständig.

- Gesetzlich Versicherte: mit Einkommensnachweis Antrag auf Kostenübernahme bei **GKV**
- Nicht gesetzlich Versicherte (zB AsylbLG) stellen mit Einkommensnachweis Antrag auf Kostenübernahme bei einer **GKV nach Wahl** am Wohnort
- Beratungsschein ist nur für den Abbruch selbst, nicht für den Antrag auf die Kostenübernahme erforderlich
- **Kostenübernahme nur bei Wohnsitz in Deutschland - kein Anspruch bei Einreise zum Zweck des Abbruchs**
- Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist gem. § 6 Abs. 2 SchKG anonym: **Legalere Abbruch geht auch für Illegale sowie bei Einreise zum Zweck des Abbruchs (z.B. aus Polen), dann aber keine Kostenübernahme über SchKG!**

28.09.2012

Ansprüche nach EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz

- **"Asylaufnahmerichtlinie"** 2003/9/EG
soziale und medizinische Mindeststandards für Asylbewerber, nicht jedoch für Ausländer mit Duldung.
- **"Qualifikationsrichtlinie"** 2004/83/EG Mindeststandards für anerkannte Flüchtlinge, auch mit "subsidiärem Schutz"
> AE § 25 Abs. 1 - 3. **Die Leistungen sind jedoch bereits ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung zu erbringen!**
- **vorübergehender Schutz** RL 2001/55/EG – Aufnahme nach Beschluss der EU im Falle eines Massenzustroms von Flüchtlingen
> AE § 24
- **"Opfer von Menschenhandel"** 2004/81/EG Mindeststandards
> AE § 25 Abs. 4a.

28.09.2012

Asylaufnahmerichtlinie

Art. 15 und 17 ff. Asylaufnahmerichtlinie garantieren die "erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen" für **Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen**, wie z. B. Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- > Anspruch auf „erforderliche“ **Psychotherapie**
- > Anspruch auf „erforderliche“ **Krankenbehandlung**
= Leistungsumfang analog SGB V statt AsylbLG-Niveau?!
- > Anspruch auf „erforderliche“ **sonstige Hilfen**
(= **Lebensunterhaltsleistungen, Wohnen, Sonderbedarfe** usw.)
= Leistungsumfang analog SGB XII statt AsylbLG-Niveau?!

*Förmliche Umsetzung in dt. Recht bisher nicht erfolgt, Rechtsfolgen umstritten
(Beispiel: Netzwerk „bes. schutzbedürftige Flüchtlinge“ Berlin)*

28.09.2012

Asylaufnahmerichtlinie

- Die Richtlinie schreibt eine förmliche **Einzelprüfung** zur **Anerkennung der besonderen Hilfebedürftigkeit** vor.
- In **Deutschland** sind bisher weder das **Verwaltungsverfahren** zur Feststellung der besonderen Hilfebedürftigkeit noch die **Rechtsfolgen** (Leistungen) geregelt.
- In der **Praxis** werden häufig die daraus folgenden Ansprüche auf Psychotherapie, Hilfsmittel für Behinderte, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, angemessene Unterbringung (Wohnung) usw. usw. rechtswidrig verweigert.
- **§ 6 Abs. 2 AsylbLG** läuft leer, da diese Regelung nur für Ausl. mit AE nach § 24 gilt (**EU RL vorübergehender Schutz**), es solche AE derzeit und auf absehbare Zukunft aber nicht gibt.

28.09.2012

Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)

Bescheid (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)

- **Widerspruch**

Widerspruchsbescheid (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)

- **Klage**

Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung

Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

- **Revision** (falls für zulässig erklärt)

Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht

- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

28.09.2012

Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend nötiger, gegenwärtig nicht gedeckter existenzieller Bedarf

Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Entscheidung, oder: ablehnender Bescheid (dann: Rechtsmittel wurde eingelegt!)

- **Eilantrag ans Gericht:** „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ ans Gericht schicken, oder dort bei Rechtsantragstelle zu Protokoll geben, Unterlagen (Kopie Antrag, Widerspruch, ggf. Ablehnungsbescheid) beifügen

Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, *dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde*

Wichtig: Das Eilverfahren regelt nur **vorläufig**, was die Behörde **bis zur Entscheidung im Hauptverfahren** zu leisten hat.

*Wenn man einen Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich dagegen immer auch ein **Rechtsmittel einlegen**, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!*

Literatur und Materialien

www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Kommentierungen und Durchführungsbestimmungen zum Zuwanderungsgesetz

zB Leitfaden zum FreizügG/EU, VwV FreizügG/EU, VAB-Hinweise der ABH Berlin
zB Literaturliste zum Aufenthalts- und Sozialrecht

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende

zB Kommentierungen zu den Ansprüchen von Unionsbürgern nach EFA und nach VO 883/2004

Arbeitserlaubnis

zB Hinweise zu den Neuregelungen RO/BG ab 1.1.2012

Medizinische Versorgung

zB Bremer Modell Krankenversichertenkarten nach §§ 4 und 6 AsylbLG

zB Das Krankenhaus als Nothelfer für Nichtversicherte

zB Duldung für Schwangere ohne legalen Aufenthaltsstatus

zB Eckpunkte und Rechtsprechung zur Krankenhilfe §§ 4 und 6 AsylbLG

Europäisches Asyl- und Einwanderungsrecht

zB Unionsbürger-RL, zB VO 883/2004

28.09.2012